

**Änderung des §1 der Satzung**  
 der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendersersatz  
 Für Grundstücksanschlüsse in der Fassung vom 09.12.2013  
 - Änderung in *kursiver* Schriftform -

**§ 1**  
**Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser bis DN 200 mm durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

	Gesamt	Schmutzwasser - Anteil	Oberflächenwasser - Anteil
- Mischsystem	3.655 €	2.010 €	1.645 €
- Trennsystem	4.437 €	2.440 €	1.997 €

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

(2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser über DN 200 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum werden in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.

(5) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

**§ 1<sup>1</sup>**  
**Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser bis DN 200 mm durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

	Gesamt	Schmutzwasser - Anteil	Oberflächenwasser - Anteil
- Mischsystem	10.417 €	5.729 €	4.688 €
- Trennsystem	5.211 €	2.866 €	2.345 €

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

(2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser über DN 200 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum werden in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.

(5) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

<sup>1</sup> geändert durch Satzung vom 20.12.1997, vom 17.12.2001, vom 09.12.2013 und Satzung vom XX.12.2022